

Az.: 2 RU 281/68

Zugestellt am
29. April 1971

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg 39, Über-
seering 8,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 1. April 1971 durch

Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundesrichter	K ü s t e r ,	
Bundessozialrichter	G e b a u e r	und
Bundessozialrichter	G e i s e n	

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Kläger sind die Hinterbliebenen des technischen Lehrers F D (D.), der am 3. Juli 1964 gegen 23,30 Uhr auf dem Heimweg nach seiner Wohnung von einem Auto überfahren und tödlich verletzt wurde. D. gehörte dem Turnverein ein (TV) H in E an und war von der Mitgliederversammlung vor einigen Jahren zum Leiter der Wirtschaftskommission gewählt worden, der hauptsächlich die Bewirtschaftung der Vereinskantine oblag; in diesem Ehrenamt als "Wirtschaftsführer" war D. zugleich Beisitzer in dem nach der Vereinssatzung durch Wahlen gebildeten Ausschuß, dem "die Verwaltung, insbesondere die Aufsicht über die Kassenführung und das Eigentum" des TV übertragen war. Dem TV war aufgrund des Gaststättengesetzes die Erlaubnis erteilt worden, den Kantinenbetrieb durch D. ausüben zu lassen. D. hatte am Abend des 3. Juli 1964 an einer Ausschußsitzung in der Turnhalle teilgenommen, außerdem die vierteljährliche Abrechnung der Wirtschaftskommission mit dem Kassierer des TV erledigt und bei der Kassenrevision mitgewirkt. Die Beklagte lehnte die Entschädigungsgewährung ab, weil die von D. für den TV ausgeübten Tätigkeiten dem allgemeinen Erwerbsleben nicht zugänglich und somit nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) versichert gewesen seien.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat durch Urteil vom 13. Juni 1963 den Ablehnungsbescheid aufgehoben und die Beklagte zur Hinterbliebenenrentengewährung verurteilt: D. sei am Unfalltag wie ein abhängig Beschäftigter für den TV tätig gewesen und habe deshalb unter dem UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestanden; demgemäß sei er auch auf dem Heimweg nach § 550 RVO versichert gewesen.



- 3 -

- 3 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden Württemberg durch Urteil vom 29. Juli 1968 die Klage abgewiesen: Bei der Teilnahme an der Ausschusssitzung und bei der Abrechnung mit dem Kassierer des TV sei D. als Vereinsorgan und nicht wie ein abhängig Beschäftigter tätig gewesen. Es fehle somit an der für den UV-Schutz erforderlichen Voraussetzung, daß D. eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtete, die ihrer Art nach auch aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet werden könnte. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 25. Oktober 1968 zugestellte Urteil haben die Kläger am 22. November 1968 Revision eingelegt und sie am 23. Dezember 1968 folgendermaßen begründet: Am Abend des 3. Juli 1964 sei D. in einer Doppelfunktion tätig gewesen. Soweit er hierbei seine Aufgaben als Beisitzer bei der Ausschusssitzung erfüllte, sei übereinstimmend mit dem LSG der UV-Schutz zu verneinen. Dagegen könne der Ansicht des LSG nicht gefolgt werden, auch die Tätigkeit des D. als Wirtschaftsführer sei nur als Ausfluß seines Vereinsamtes anzusehen. Der Wirtschaftsführer entspreche dem Geschäftsführer einer Vereinskantine; es sei dem TV darauf angekommen, eine besonders zuverlässige Person für diesen Posten zu gewinnen, der eine rein kaufmännische Tätigkeit mit sorgfältiger Buchführung und Abrechnung mit sich brachte. Um einem Vereinsmitglied nicht ehrenamtlich eine so umfangreiche Tätigkeit ohne Mitspracherecht im Vorstand zuzumuten, sei D. als Folge seiner Wahl zum Wirtschaftsführer auch zum Beisitzer im Ausschuß des TV berufen worden. Den Schwerpunkt seines Wirkens für den TV habe also seine Tätigkeit als Wirtschaftsführer dargestellt; dies sei kein Ausfluß allgemeiner Mitglieds-pflichten gewesen, denn auch eine außerhalb des TV stehende Person hätte ohne weiteres zum Geschäftsführer der Kantine bestimmt werden können, wie dies in vielen Vereinen üblich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei. Die von D. ausgeübte kaufmännische Tätigkeit als Wirtschaftsführer habe somit ihrer Art nach derjenigen eines beim TV beschäftigten Kantinengeschäftsführers entsprochen; sie sei über den Umfang der üblichen Mitgliedspflichten weit hinausgegangen und habe gerade in der Rechnungslegung gegenüber dem Hauptkassierer eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit dargestellt. Die Kläger beantragen, unter Änderung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 13. Juli 1967 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

II

Die zulässige Revision der Kläger hat keinen Erfolg.

Da bei ehrenamtlich Tätigen das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO von vornherein ausscheidet (vgl. Brackmann, Hdb. der SozVers., 1. bis 7. Auflage, Seite 470 s, 476 i mit weiteren Nachweisen) und § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO auf Vereine des privaten Rechts nicht anwendbar ist, betrifft der Rechtsstreit allein die Frage, ob D. bei den Tätigkeiten, die er am Abend des 3. Juli 1964 für den TV verrichtete, wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherter tätig gewesen ist (§ 539 Abs. 2 RVO), so daß er während der Verrichtungen dem UV-Schutz nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO, auf dem anschließenden Heimweg dem UV-Schutz nach § 550 Satz 1 RVO unterstand. Diese Frage hat das LSG mit Recht verneint.

- 5 -



Um eine Tätigkeit, welche einer abhängigen Beschäftigung vergleichbar war, handelte es sich zweifellos nicht, soweit D. als Beisitzer an der Sitzung des Ausschusses (§§ 16, 17 der TV-Satzung) mitgewirkt hat. Hierbei übte D. als eines der gewählten Ausschußmitglieder typische Organfunktionen aus; die Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Aufgaben wäre einer nicht in das Vereinsorgan gewählten, hauptberuflich beim TV beschäftigten Person von vornherein verschlossen gewesen (vgl. BSG 17, 73; SozR Nr. 16 zu § 539 RVO). Dies wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

Die Revision meint jedoch, ein Versicherungsverhältnis nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO sei anzunehmen, soweit D. an dem betreffenden Abend sich als "Wirtschaftsführer" des TV betätigt, insbesondere bei der Abrechnung mit dem Vereinskassierer und bei der Kassenrevision mitgewirkt habe; nach Auffassung der Kläger hat D. auf diesem Posten, der eine intensive, rein kaufmännische Tätigkeit erforderte, Arbeiten verrichtet, die nicht in Erfüllung allgemeiner Mitgliedspflichten, sondern in einer arbeitnehmerähnlichen Art und Weise - etwa wie von einem beim TV angestellten Geschäftsführer - zu leisten waren. Damit bezieht sich die Revision auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze (vgl. Brackmann, aaO, Seite 476 k bis m mit zahlreichen Nachweisen), wonach der UV-Schutz für ehrenamtlich in Vereinen oder Verbänden tätige Personen davon abhängt, daß es sich um Tätigkeiten handelt, die auch von hauptberuflich Angestellten aufgrund eines dem allgemeinen Erwerbsleben zurechenbaren Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden könnten und nicht lediglich in Erfüllung verbandsrechtlich statuerter Mitgliedspflichten geleistet werden (ebenso BSG-Urteil vom 22. 2. 1968, 2 RU 64/66).

Die Frage, ob die von D. als Leiter der Wirtschaftskommission im TV verrichteten Tätigkeiten auch von einem dem Verein nicht angehörenden kaufmännischen Angestellten oder Ge-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schäftsführer ausgeübt werden konnten, darf indessen nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden, unter denen sich diese Tätigkeiten bei der gegebenen Struktur des TV vollzogen haben (vgl. SozR Nr. 16 zu § 539 RVO; Brackmann, aaO, Seite 476 1). Bei der Berücksichtigung dieser aus Vereinssatzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung erkennbaren üblichen Gepflogenheiten zeigt es sich, daß beim TV Hegensberg alle im Verein ständig wiederkehrenden Tätigkeiten ehrenamtlich von Vereinsmitgliedern - ohne Hinzuziehung von gegen Entgelt beschäftigten vereinsfremden Personen - geleistet worden sind. Auch die Vereinskantine wurde in dieser Weise bewirtschaftet; hierfür war eine Kommission aus Vereinsmitgliedern gewählt worden, von der in der Satzung Allodings nicht die Rede ist, die aber schon längst vor dem Jahre 1964 bestanden hat. Mit der Annahme seiner Wahl zum Leiter dieser Kommission hat D. zwar einen Aufgabenbereich übernommen, der die Pflichten von nicht in Ehrenämter berufenen Vereinsmitgliedern weit überstiegen haben mag. Eine vergleichbare Arbeitsbelastung nehmen jedoch oft auch Vorstände und besonders Kassierer von Vereinen auf sich, ohne daß man sie deshalb dem von § 539 Abs. 2 RVO erfaßten Personenkreis zurechnen könnte; bei der Wahl von Vereinsmitgliedern in solche Ehrenämter dürfte zumeist auch die fachliche Eignung ins Gewicht fallen, die sie aufgrund ihres Berufes besitzen. Der Umstand, daß die von D. als Wirtschaftsführer für den Kantinenbetrieb verrichteten Tätigkeiten in erheblichem Maße fachlich - kaufmännisch - geprägt waren, reicht jedenfalls bei der gegebenen Struktur des TV nicht aus, um diesen Tätigkeiten ihrer Art nach eine vom übrigen Vereinsleben abgesonderte Bedeutung beizumessen und in ihrer Verrichtung eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Arbeitsleistung zu erblicken. Der Posten des Wirtschaftsführers beim TV Hegensberg hat - obschon nicht in der Vereinssatzung aufgeführt - mehr Ähnlichkeit mit einem Vereinsorgan

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

als mit einem von TV angestellten Kantinengeschäftsführer. Der Hinweis der Revision auf die einem Geschäftsführer der Vereinsgaststätte ähnliche Position des D. erscheint außerdem nicht ganz überzeugend, weil bei großen Vereinen, die über Kantinen mit ausgedehntem Restaurantbetrieb verfügen, dieser Betrieb oft nicht von abhängig Beschäftigten, sondern von Pächtern als selbständigen Unternehmern geführt wird - Wie der UV-Schutz zu beurteilen wäre, wenn D. sich um die Vereinskantine nicht in seiner ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen ständigen Funktion als Wirtschaftsführer gekümmert hätte, sondern aus besonderem Anlaß - z.B. Umorganisation, bauliche Maßnahmen oder dergleichen - tätig geworden wäre, kann dahinstehen (vgl. BSG 14, 1, 4; 17, 211 216).

Das LSG hat mithin zutreffend entschieden, daß D. auf dem zum Unfall führenden Heimweg von der Turnhalle nicht gemäß § 550 iVm § 539 Abs. 2 RVO versichert gewesen ist. Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)